

8.1 BETREUUNGS- UND PFLEGE GELD FÜR HÄUSLICHE BETREUUNG

Gültig ab 1. Januar 2025

Allgemein

- 1** Das «Betreuungs- und Pflegegeld für häusliche Betreuung» (Betreuungs- und Pflegegeld) dient als Beitrag an die finanziellen Ausgaben für Kosten, die aus einer im Einzelfall gesundheitsbedingt notwendigen und zu Hause erfolgenden Betreuung und Pflege entstehen.
- 2** **Wer finanziert das Betreuungs- und Pflegegeld?**
Das Betreuungs- und Pflegegeld wird durch den Staat und die Gemeinden finanziert. Es wird unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen oder dem Alter der betreuungs- und/oder pflegebedürftigen Person ausgerichtet. Die Abklärung der individuellen Betreuungs- und Pflegesituation erfolgt durch die von der Regierung bestimmte «Fachstelle Betreuungs- und Pflegegeld» (Fachstelle). Die administrative Abwicklung der Ausrichtung des Betreuungs- und Pflegegeldes erfolgt durch die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten.

Voraussetzung

- 3** **Wer hat Anspruch auf Betreuungs- und Pflegegeld?**
Die wichtigsten Voraussetzungen sind:
 - Wohnsitz in Liechtenstein,
 - gesundheitsbedingter – voraussichtlich mehr als drei Monate andauernder Betreuungs- und/oder Pflegebedarf im häuslichen Bereich,
 - Dritthilfe bei alltäglichen Lebensverrichtungen im Rahmen der häuslichen Betreuung und Pflege,
 - Einstufung durch die Fachstelle und Vorliegen eines Betreuungs- und Pflegekonzepts.

Anmeldung

- 4** **Wo muss ich den Anspruch auf Betreuungs- und Pflegegeld geltend machen?**
Benutzen Sie bitte das Formular, das Sie auf <https://www.ahv.li/online-schalter/formulare> unter der Rubrik «8 PG (Pflegegeld)» herunterladen können. Das Formular kann auch bei den Gemeindekassen bezogen werden.

Bitte legen Sie der Anmeldung eine ärztliche Bestätigung bei.

Anspruchsdauer

5 Ab wann habe ich Anspruch auf Betreuungs- und Pflegegeld?

Dieser entsteht frühestens ab dem Tag der Einreichung der Anmeldung. Das Betreuungs- und Pflegegeld ist zeitlich nicht befristet. Es wird ausgerichtet, solange die Voraussetzungen für einen Anspruch gegeben sind.

Betreuungs- und Pflegebedarf

6 Wie wird der Betreuungs- und Pflegebedarf der zu betreuenden Person festgestellt?

Zur Abklärung des Betreuungs- und Pflegebedarfs muss eine Beurteilung der behandelnden Ärztin oder des Arztes in Form einer ärztlichen Bestätigung eingeholt werden. Die detaillierte Festlegung des Ausmasses der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit im Einzelfall erfolgt durch die Fachstelle. Diese klärt die Verhältnisse vor Ort ab und erstellt in Absprache mit der betroffenen Person und allen Beteiligten ein Betreuungs- und Pflegekonzept. Dieses Konzept definiert die konkret zu treffenden Betreuungs- und Pflegemassnahmen nach Art und Umfang und kann auch Auflagen oder Bedingungen enthalten.

Berechnung

7 Wie hoch ist das Betreuungs- und Pflegegeld?

Das Betreuungs- und Pflegegeld ist ein Beitrag an die Kosten für die gesundheitsbedingt notwendige Hilfe durch Dritte bei den alltäglichen Lebensverrichtungen und an die Entschädigung für die Erbringung von hauswirtschaftlichen Leistungen.

Massgebend für die Höhe des Betreuungs- und Pflegegeldes ist die von der Fachstelle bestimmte Leistungsstufe.

8 Die Höhe des Betreuungs- und Pflegegeldes hängt ab vom Grad des Betreuungs- und Pflegebedarfs und wird in verschiedene Leistungsstufen unterteilt. Bei der höchsten Leistungsstufe beträgt das Betreuungs- und Pflegegeld maximal CHF 189.– pro Tag.

Es wird neben einer allfälligen Hilflosenentschädigung ausgerichtet.

Das Betreuungs- und Pflegegeld kann jedoch den Betrag der ausgerichteten Ergänzungsleistung beeinflussen. Leistungsstufen und Höhe des Betreuungs- und Pflegegeldes: Die Höhe der Leistungsstufe hängt ab von der Zeit, die für die Betreuung und Pflege benötigt wird. Die Stufe wird mit Hilfe einer Leistungsliste mit Zeitvorgaben berechnet.

Leistungsstufe	Höhe des Betreuungs- und Pflegegeldes maximal CHF pro Tag
1	11.–
2	21.–
3	42.–
4	84.–
5	137.–
6	189.–

Auszahlung

9 Wie wird das Betreuungs- und Pflegegeld ausgerichtet?

Die Auszahlung erfolgt zunächst als Vorschuss auf der Basis einer provisorischen Einschätzung der Fachstelle.

Die definitive Abrechnung erfolgt, nachdem die Fachstelle die notwendigen Kosten für Dritthilfe im Einzelfall geprüft hat. Dabei wird kontrolliert, ob die angeordnete Betreuung und/oder Pflege auch fachgerecht erbracht wurde.

Änderungen

10 Muss ich Änderungen in Bezug auf die Pflege und Betreuung melden?

Ja, das Betreuungs- und Pflegekonzept und dessen Einhaltung werden regelmässig durch die Fachstelle überprüft. Das Betreuungs- und Pflegegeld ist an allfällig wesentliche Veränderungen des Betreuungs- und/oder Pflegeverhältnisses anzupassen (als wesentlich gelten Veränderungen, die mehr als drei Monate andauern).

11 Wird das Betreuungs- und Pflegegeld auch bei Spital- oder Pflegeaufenthalten ausgerichtet?

Das Betreuungs- und Pflegegeld wird nur für jene Tage ausgerichtet, an denen die Pflegeleistungen zuhause bei den zu pflegenden Personen erbracht werden. Für Tage, an denen sich die zu pflegenden Personen im Spital, in einer Pflegeinstitution oder im Ausland aufhalten, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Betreuungs- und Pflegegeld.

Die Invalidenversicherung kann auf Rückerstattung des Pflege- und Betreuungsgeldes für bis zu 12 Tagen verzichten, während:

- eines Spitalaufenthalts, eines vorübergehenden Heimaufenthalts oder eines stationären Aufenthalts in einer anderen Institution gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst.b der Verordnung über das Betreuungs- und Pflegegeld für die häusliche Pflege bei Kindern- und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr oder Erwachsenen in der Leistungsstufe 5 und 6.
- eines Ferienaufenthalts.

Daher sind Sie, wenn Sie das Betreuungs- und Pflegegeld beziehen, verpflichtet, wesentliche Veränderungen im Betreuungs- und/oder Pflegeverhältnis – wie notwendige (auch vorübergehende) Spital- und Pflegeheimaufenthalte, aber auch Auslandsaufenthalte (z.B. auch Ferien) – unverzüglich der Fachstelle zu melden:

Fachstelle Betreuungs- und Pflegegeld

Herrengasse 30

9490 Vaduz

T +423 233 48 48

F +423 233 48 49

info@fachstelle.li

www.fachstelle.li

Verwendungszweck

12 Für welche Leistungen kann das Betreuungs- und Pflegegeld eingesetzt werden?

Das Betreuungs- und Pflegegeld ist zweckgebunden. Es ist ausschliesslich zur Entlohnung der betreuenden/pflegenden Personen oder Institutionen vorgesehen.

Pflegegeld, das zu Unrecht bezogen oder zweckentfremdet verwendet wurde, kann von den Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten zurückgefordert werden.

Verpflichtung zur Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen

13 Muss ich die Sozialversicherung für die betreuende Person bezahlen?

Wird die Betreuung und/oder Pflege durch professionelle Institutionen wie z.B. die örtlichen Familienhilfe-Vereine erbracht, hat die Bezügerin bzw. der Bezüger des Betreuungs- und Pflegegeldes keine Sozialversicherungsleistungen für die Betreuenden/Pflegenden zu entrichten.

Besteht zwischen der betreuungs- und/oder pflegebedürftigen Person und einer einzelnen Betreuungs- und/oder Pflegeperson ein Arbeitsverhältnis, so treffen den Betreuungs- und Pflegegeldempfänger die üblichen Pflichten als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber. Dazu gehört insbesondere auch die Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge an die Einrichtungen der sozialen Sicherheit.

Hinsichtlich der Beiträge an die AHV, IV und FAK sowie der ALV-Beiträge können die entsprechenden Formulare bei den Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten bezogen werden. <http://www.ahv.li/online-schalter/formulare> Rubrik «1. BE (Beiträge)». Für die Beiträge an eine andere Trägerschaft der sozialen Sicherheit (z.B. Krankenversicherung, Unfallversicherung, 2. Säule) sowie hinsichtlich der Steuerabzüge vom Bruttolohn erhalten Sie von den einzelnen Einrichtungen direkt Auskunft www.regierung.li/leitfaden-lohnabrechnung.

Betreuung durch Familienangehörige

14 Gilt der Anspruch auf Betreuungs- und Pflegegeld, wenn Familienangehörige Personen selbst betreuen oder pflegen?

Ja, auch für die notwendige häusliche Betreuung durch Familienangehörige ist die Ausrichtung von Betreuungs- und Pflegegeld vorgesehen, wenn dafür eine angemessene Entlohnung ausbezahlt wird (auch in diesen Fällen gelten die in Punkt 13 beschriebenen Pflichten als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber).

Weitere Informationen

15 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:

Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten

Gerberweg 2 T +423 238 16 16
F +423 238 16 00
ahv@ahv.li